

„Förderverein Lebensinsel Rügen e.V.“



Satzung vom 30.12.2018

Satzungsänderung vom 10.10.2021

Inhalt

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
3. Mitglieder
4. Erwerb der Mitgliedschaft
5. Mitgliedsbeitrag
6. Rechte und Pflichten der Mitglieder
7. Ende der Mitgliedschaft
8. Organe
9. Die Mitgliederversammlung
10. Der Vorstand
11. Satzungsänderung
12. Datenschutz
13. Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Lebensinsel Rügen e.V.“ und ist in das Vereinsregister des Amtsgericht Stralsund eingetragen. Die Eintragung lautet „Förderverein Lebensinsel Rügen e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Putbus auf der Insel Rügen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Gründung und die Förderung der gemeinnützigen Stiftung „Lebensinsel Rügen“.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des „steuerbegünstigten Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung der o.g. Stiftung und der Förderung von Wissenschaft

und Forschung, Erziehung und Volksbildung, des Wohlfahrtswesens sowie des Natur- und Umweltschutzes bestimmt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) Außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, soweit sie nicht gemäß Absatz 3 zu den außerordentlichen Mitgliedern zählen. Außerdem sind BGB/HGB- Gesellschaften oder juristische Personen ordentliche Mitglieder. Firmenmitglieder haben dem Vorstand anzuzeigen, durch welche Person ihre Mitgliederrechte wahrgenommen werden sollen. Die Benennung darf nachträglich ganz oder zum Teil gegenüber dem Vorstand des Vereins widerrufen und durch entsprechende Neubenennung ersetzt werden. Der Vorstand kann eine Benennung ablehnen, wenn die Interessen des Vereins dies angebracht erscheinen lassen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Personen in Ausbildung und freiwilligen Diensten, solange sie das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
 - c) Personen, deren Mitgliedschaft ruht (passive Mitglieder), sie können auf Antrag einen Teilerlass der Mitgliedsbeiträge erhalten
 - d) Senioren unter Vorlage des aktuellen Rentenbescheides

- e) natürliche Personen, Handelsgesellschaften oder juristische Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen (fördernde Mitglieder), ihre Rechte und Pflichten unterliegen einer individuellen Regelung
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind jedoch beitragsbefreit.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme in den Verein erworben.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder-versammlung durch Dreiviertelmehrheit, der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen, verliehen.
- (4) Soweit in dieser Satzung das Alter entscheidend ist, gilt jeweils der 1. Januar als Stichtag.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Der Jahresbeitrag ist zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht nach Vorgabe der Satzung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes die Vereinseinrichtungen zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.

- (3) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und alle damit in Verbindung stehenden Ansprüche enden durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu richten.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandmitglieder ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied:
 - a) in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich sonst durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Vereinszugehörigkeit als unwürdig erweist.
 - b) nachhaltig gegen diese Satzung, gegen die satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder gegen Anordnung des Vorstandes verstößt.
 - c) Beitragsverpflichtungen oder andere aus der Gemeinschaft erwachsene Pflichten nicht erfüllt

Von der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht auf Beschwerde, über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. In diesem Falle kann der Vorstand eine Sperre bis zur nächsten ordentlichen

Mitgliederversammlung aussprechen. Die Pflicht zur Zahlung fälliger Beiträge wird durch den Ausschluss nicht aufgehoben.

- (4) Einem ausgeschiedenen Mitglied stehen, gleichgültig aus welchen Gründen es aus dem Verein ausgeschieden ist, keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

§ 8 Organe

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ.
- (2) Der Vorstand beruft alljährlich im 1. Halbjahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein. Die Mitgliederversammlung ist unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen, vom Tage der Absendung angerechnet, schriftlich einzuberufen.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt, soweit ihr durch die Satzung nicht weitere Aufgaben übertragen sind, über:
 - a) den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes
 - d) die Wahl der Kassenprüfer
 - e) den Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - f) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - g) die Festsetzung der Höhe von Jahresbeiträgen
 - h) die Auflösung des Vereins
- (4) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von

Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins für geboten erscheint. Er ist zur Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von § 6 Ziffer 3 unter Angabe der Gründe und Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen seit Eingang des schriftlichen Antrags nach, so sind die Mitglieder selbst zur Einberufung einer Solchen berechtigt.
- (6) Die Anträge, die in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern mindestens 8 Werktage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (9) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Durch einstimmige Beschlussfassung kann auch offene Abstimmung durchgeführt werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen ist. Ferner ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in einem Rundschreiben an die Mitglieder zu berichten.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Schatzmeister/in

in jeweiliger Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand selbständig ergänzen. Diese Ergänzung muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die von der Satzung nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterstellt sind.
- (4) Im Innenverhältnis bedarf der Vorstand in folgenden Fällen der Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b) Geschäfte, durch die für den Verein eine Verpflichtung begründet wird, die einen alljährlichen von der Mitgliederversammlung festzulegenden Betrag übersteigt
 - c) Aufnahme eines Kredits von mehr als 5000 Euro im Einzelfall
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse möglichst einvernehmlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftliche sechs Tage vor der Sitzung erfolgte Einladung, mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Schriftliche Stimmabgabe ist unzulässig.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit der Dreiviertel Mehrheit bei der Beschlussfassung

abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind den Mitgliedern bei Einberufung der Mitgliederversammlung, die darüber beschließen soll, schriftlich bekannt zu geben.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
 - a) Name, Vorname
 - b) Geburtsdatum
 - c) Anschrift
 - d) Mailadresse
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von den Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur durch eine Mitgliederversammlung möglich, die mit einer Frist von einem Monat zu dem ausschließlichen Zweck der Auflösung einzuberufen ist. Der Antrag auf Auflösung ist jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung „Lebensinsel Rügen“, welche zum Gründungszeitraum des Vereins sich noch in der Planung befindet. Besteht die Stiftung zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht, so fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Insula Rugia e.V.“.